

Die Baumschule

Nummer 24

Mitteilungen der Fachgruppe Baumschulen der Unterabteilung Garten des Reichsnährstandes

29. Februar 1934

Das amtliche Organ der Fachgruppe „Baumschulen“, in dem die fachtechnischen Fragen behandelt werden, ist die Zeitschrift „Der Blumen- und Pflanzenbau“ vereinigt mit „Die Gartenwelt“, Verlag P. Parey, Berlin SW. 11.

Zuständigkeit der Landesbauernschaften bei Verfahren über die Zuwidderhandlungen gegen die Anordnungen des Reichsnährstandes

Zur Behebung von Zweifeln über die Zuständigkeit der Landesbauernschaften bei Verfahren über Zuwidderhandlungen gegen die Anordnungen des Reichsnährstandes wird folgendes mitgeteilt:

Zuständig ist die Landesbauernschaft, in deren Gebiet die Ermittlungen und Beschlüsse über eine Zuwidderhandlung vorgenommen sind. Hieraus kann also, je nach Lage der Sache, entweder die Landesbauernschaft zuständig sei, in deren Gebiet der betreffende Baumhändler seinen Betrieb hat, oder diejenige, in deren Gebiet eine Zuwidderhandlung festgestellt worden ist. Für die Bearbeitung dann, bestehend aus Verhören innerhalb eines bestimmten Landesbauernschaftsgebietes, ist selbstverständlich die Landesbauernschaft dieses Gebietes zuständig; sofern sich aber ein Baumschuler eine Zuwidderhandlung außerhalb des eigenen Landesbauernschaftsgebietes zuwenden kann und sich das Objekt, sei es nun ein zuwidderhandelndes Angebot oder eine Lieferung, außerhalb des eigenen Landesbauernschaftsgebietes befindet, so ist die Landesbauernschaft zuständig, in deren Gebiet sich die Verkäufer oder die Zuwidderhandlungen ereignet haben.

Die gegebenenfalls erforderliche Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Landesbauernschaften bei den sonstigen Ermittlungen bzw. Erhebungen ist in einer Anweisung des Reichsnährstandes an die Landesbauernschaft ebenfalls vorgesehen. Die Frage der Zuständigkeit ist natürlich nur eine verwaltungsmäßige Frage; darüber, ob eine Zuwidderhandlung beobachtet oder festgestellt hat, mündet sich immer nur an die Landesbauernschaft, in deren Gebiet er seinen Wohnsitz hat. Die Landesbauernschaft leitet den Vorgang gegebenenfalls an die zuständige Landesbauernschaft weiter.

Das Markenleitstift für Baumschulerzeugnisse wird nur über den Reichsnährstand bestellt

Der Reichsnährstand hat aus wirtschaftlichen Gründen die Leitung der Verteilungen und Auslieferungen von Markenleitstellen für Baumschulerzeugnisse über den Reichsnährstand II C 8, Berlin SW. 11, Hakenplatz 4, angeordnet. Die Hersteller sind angehalten, alle direkt eingehenden Verstellungen oder auch Nachstellungen dem Einleiter zuzuführen mit dem Anhänger, den vorgeschriebenen Weg über den Reichsnährstand innerzuhalten. Von dem vorgeschriebenen Weg kann nicht abgewichen werden; direkte Verstellungen oder Nachstellungen bei den Herstellern sind also zwecklos und bedeuten nur Selbstverschulden Verzögerungen.

Gutachten des Fachgebiets Baumschulen im Reichsnährstand über wichtige Berufssfragen

Zurhaltung der Preisspannen beim Erzeugerpriß

Dem notwendigen Erzeugerstaat durch von Baumschule zu Baumschule dient tatsächlich eine befriedigende Preisspanne von bis zu 23½ % unter den Wiederbeschaffungspreisen. Infolge der erfreulich umfangreichen Einführung des Markenleitstifts aufgrund der Anerkennung der Marktfähigkeit des wesentlichen Kreises der deutschen Baumschulen ist nunmehr angeordnet, daß auf diesen Nachfrage nur markenfähige Baumschulen des Reichsnährstandes Anspruch haben: nichtmarkenfähige Baumschulen haben nur Anspruch auf Wiederbeschaffungspreise.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die festgelegte untere Grenze des vorbeschriebenen Nachlasses nicht unterschritten werden darf. Es kann natürlich eine Reihe von Erzeugerbaumschulen diese ebenfalls rechtswirksame Anordnung, sei es willentlich oder aus Unkenntnis, nicht befolgen; die Abstreitung ist aber ebenso unschuldig wie die Unterstreichungen bei anderen Abnehmerkreisen. Der Reichsnährstand hat in Bedenkenstellung eines Erzeugerstifts auch über diesen Bereich einen Schlußwoll gegen ein zu hohes Abschneiden des Preises, sei es aus Marktangründen oder wegen Drusses auf die Erzeuger durch wirtschaftsfähige Eindächer, erichtet. Will er einerseits damit dem Erzeuger den ihm gebührenden Lohn für seine Arbeit und seine Gehungskosten sicherstellen, so ist dieser Erzeuger gleichzeitig unerlässlich, um die den Verbindungsstab dienenden Güteklassenwörterbücher durchzuführen und die Verbraucher mit besser, zweckmäßig sortierter Ware zu versorgen. Genießt hier nach der Erzeuger den starken Schutz des Reichsnährstandes, für den zu danken er gewiß auch Urteile hat, so darf er aber auch seinerseits nicht durch Unterstreichungen der Erzeugerpreise sich selbst um den ihm aufstehenden Lohn bringen und dabei möglicherweise die Güteklassenfertigung nicht mehr gewissenhaft zu nennen. Er hat zu seinem eigenen Vorteil und im Hinblick auf den Verbraucher, zu dessen Sicherheit, auch bei den Erzeugerpreisen Preis- und Güteklassen-Diskont zu halten. Will dem Reichsnährstand die Aufschüttelung der Güteklassenwörterbücher und ihre ganz einwandfreie Durchführung außerordentlich wichtig ist, werden demnach die mit der Überprüfung der Anordnungen betrauteten Baumschulerzeugnisse beauftragten Landesbauernschaften auch derartige Fälle von Unterstreichungen der Erzeugerpreise vertragen bzw. zu widerhandelnde Angebote und Verkäufe als nichtig erklären.

Die Preisliste für Baumschulerzeugnisse

Einem mehrfach gedauerten Wunsch entsprechend, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die Preisliste für Baumschule in Durchführung des Art. IV der Anordnung vom 6. 7. 1934 im amtlichen Organ des Kultusministeriums „Die Gartenbautechnik“, Nr. 28 und 29, 1934, veröffentlicht ist.

Unberechtigte Führung der Betriebsbezeichnung „Baumschule“ seitens Baumhändlern

Frage: Durchen Baumhändler ihre Unternehmen als Baumschule bezeichnen?
Antwort: Es ist zu empfehlen, die zuständige Landesbauernschaft zu bitten, der unberechtigten Betriebsbezeichnung als Baumschule in jedem Falle entgegenzutreten, sofern ein Baumschulbetrieb nicht vorliegt. Die Untersagung der unberechtigten Betriebsbezeichnung kann unter Hinweis auf das Gesetz über den unlauteren Werbewerb erfolgen. Es bezeichnen sich erfahrungsgemäß viele Baumhändler unberechtigtermaßen als Baumschule. Diese Betriebsbezeichnung ist nur dann berechtigt, wenn tatsächlich eine Baumschule betrieben wird, also wenn eine geodätische, baumschulmäßige Angabe von der Vermessung an bis zum fertigen Erzeugnis durchgeführt wird. (Dah bei neuangelegten Baumschulen noch nicht verlaufsgerichtige Erzeugnisse vorliegen können, liegt auf der Hand, soll aber hier zwecks Vermeidung von Mißverständnissen angeführt sein.) Die Ausplanzung nicht verlaufster Handelsware von fertigen Baumschulerzeugnissen begründet im sachmännischen Sinne keine Baumschule.

„Aerichte“ Pfirsiche

Frage: Eine Landesbauernschaft wünschte eine

Stellungnahme des Reichsnährstandes hinsichtlich der Preisstellung für „Aerichte“ Pfirsichbäume gegenüber den gebundenen Preisen und Qualitäten für veredelte Pfirsichbäume.

Antwort: Ein Einflussnahme auf die Preise für Pfirsichbäume als Obstbäume wird ablehnen, weil wir die sog. Aerichte Pfirsichbäume keinesfalls als geeignete Pfirsizut für deutsche Obstsorten und Obstsorten erachten. Die betreffende Landesbauernschaft wurde weiterhin zu dieser Frage wie folgt benachrichtigt: „Ich stelle anheim, in Ihrer Förderung der ländlichen Einwohnerkreise Kenntzeichnung der Pfirsichbäume noch weiter zu gehen und den minderen Wert derartiger Pfirsichbäume gegenüber veredelten Bäumen durch das Vorzeigen des Wortes „Obstsorten“ anzunehmen. Die Förderung des deutschen Qualitätsobstbaus kann m. E. auf dem Gebiete des Pfirsichbaus nur mit veredelten Bäumen, nicht aber mit Obstsorten erreicht werden, die Aerichte Pfirsiche zweifellos sind, ungeachtet der Tatsache, daß ein gewisser Hunderttag der Samlinge ähnlich beständig ausfallen.“

Frage: Wegen Preisgründen, ob der Reichsnährstand auch den verschiedensten Vertriebenen gegenüber seinen Anordnungen entgegentritt, zum Beispiel:
1. Die Aufträge sind vordatiert.
2. Die Untersticker notieren mittlere Qualität, liefern aber 1. Qualität.
3. Es wird 1. Qualität berechnet, jedoch durch Gratistieferung oder Abschleiferung ein Ausgleich geschaffen.

Antwort: Die dem Reichsnährstand vorgelegte Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen kraftbar macht, wenn er auf Grund des Angebotes einer Baumschule wissenschaftliche Ware unter den festgelegten Mindestpreisen kauft oder ob nur der Verkäufer berechnet werden kann, Es handelt sich um eine Stadtgartenverwaltung.

Frage: Die dem Reichsnährstand vorgelegte Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen kraftbar macht, wenn er auf Grund des Angebotes einer Baumschule wissenschaftliche Ware unter den festgelegten Mindestpreisen kauft, ist unter Hinweis darauf zu beantworten, ob die Käufer entweder Angehörige des Reichsnährstandes sind oder nicht. Sind sie Angehörige des Reichsnährstandes, so stellt die Annahme des unterschiedlichen Angebotes ebenso wie dessen Abzug eine kraftbare Zuwidderhandlung gegen diese Anordnungen dar. Der Kreis der Angehörigen des Reichsnährstandes ist in § 4 der ersten Anordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Juli 1933 dargestellt. Dieser Kreis ist bekanntlich sehr groß; er umfaßt alle Bauern, Landwirte, Gartenzüchter, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Betriebe den Boden bewirtschaften, einschließlich aller Arbeiter, Angestellten und Beamten der Landwirtschaft und ihrer Sonderzweige, die landwirtschaftlichen Gewerben, den gesamten Landhandel und alle Berufe und Betriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Stadtgartenverwaltungen sind nach Aufstellung des Reichsnährstandes nur dann Angehörige des Reichsnährstandes, wenn sie durch eigene Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen der Landwirtschaft im Sinne der vorbeschriebenen Verordnung zugehören. Nach allgemeiner Rechtsauffassung macht sich aber derjenige kraftbar, der einen Dritten zu einer kraftbaren Handlung veranlaßt oder ihm hierzu Unterstützung oder Hilfe gewährt. Über die rechtliche Seite dieser Auffassung wird der Reichsnährstand noch besonders Ermittlungen anstellen. Ungefehlhaft ist aber eine Behörde verpflichtet, der Landesbauernschaft als öffentlich-rechtlicher Körperschaft die Angebote offen zu legen, damit sie in der Lage ist, in Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Belange, die gegen Anordnungen des Reichsnährstandes zum Verhandelnden Angehörigen des Reichsnährstandes zu ziehen.

Frage: Wegen Preisgründen, ob der Reichsnährstand auch den verschiedensten Vertriebenen gegenüber seinen Anordnungen entgegentritt, zum Beispiel:
1. Die Aufträge sind vordatiert.
2. Die Untersticker notieren mittlere Qualität, liefern aber 1. Qualität.
3. Es wird 1. Qualität berechnet, jedoch durch Gratistieferung oder Abschleiferung ein Ausgleich geschaffen.

Antwort: Die dem Reichsnährstand vorgelegte Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen kraftbar macht, wenn er auf Grund des Angebotes einer Baumschule wissenschaftliche Ware unter den festgelegten Mindestpreisen kauft oder ob nur der Verkäufer berechnet werden kann, Es handelt sich um eine Stadtgartenverwaltung.

Frage: Die dem Reichsnährstand vorgelegte Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen kraftbar macht, wenn er auf Grund des Angebotes einer Baumschule wissenschaftliche Ware unter den festgelegten Mindestpreisen kauft, ist unter Hinweis darauf zu beantworten, ob die Käufer entweder Angehörige des Reichsnährstandes sind oder nicht. Sind sie Angehörige des Reichsnährstandes, so stellt die Annahme des unterschiedlichen Angebotes ebenso wie dessen Abzug eine kraftbare Zuwidderhandlung gegen diese Anordnungen dar. Der Kreis der Angehörigen des Reichsnährstandes ist in § 4 der ersten Anordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Juli 1933 dargestellt. Dieser Kreis ist bekanntlich sehr groß; er umfaßt alle Bauern, Landwirte, Gartenzüchter, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Betriebe den Boden bewirtschaften, einschließlich aller Arbeiter, Angestellten und Beamten der Landwirtschaft und ihrer Sonderzweige, die landwirtschaftlichen Gewerben, den gesamten Landhandel und alle Berufe und Betriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Stadtgartenverwaltungen sind nach Aufstellung des Reichsnährstandes nur dann Angehörige des Reichsnährstandes, wenn sie durch eigene Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen der Landwirtschaft im Sinne der vorbeschriebenen Verordnung zugehören. Nach allgemeiner Rechtsauffassung macht sich aber derjenige kraftbar, der einen Dritten zu einer kraftbaren Handlung veranlaßt oder ihm hierzu Unterstützung oder Hilfe gewährt. Über die rechtliche Seite dieser Auffassung wird der Reichsnährstand noch besonders Ermittlungen anstellen. Ungefehlhaft ist aber eine Behörde verpflichtet, der Landesbauernschaft als öffentlich-rechtlicher Körperschaft die Angebote offen zu legen, damit sie in der Lage ist, in Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Belange, die gegen Anordnungen des Reichsnährstandes zum Verhandelnden Angehörigen des Reichsnährstandes zu ziehen.

Frage: Wegen Preisgründen, ob der Reichsnährstand auch den verschiedensten Vertriebenen gegenüber seinen Anordnungen entgegentritt, zum Beispiel:
1. Die Aufträge sind vordatiert.
2. Die Untersticker notieren mittlere Qualität, liefern aber 1. Qualität.
3. Es wird 1. Qualität berechnet, jedoch durch Gratistieferung oder Abschleiferung ein Ausgleich geschaffen.

Antwort: Die dem Reichsnährstand vorgelegte Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen kraftbar macht, wenn er auf Grund des Angebotes einer Baumschule wissenschaftliche Ware unter den festgelegten Mindestpreisen kauft oder ob nur der Verkäufer berechnet werden kann, Es handelt sich um eine Stadtgartenverwaltung.

Frage: Die dem Reichsnährstand vorgelegte Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen kraftbar macht, wenn er auf Grund des Angebotes einer Baumschule wissenschaftliche Ware unter den festgelegten Mindestpreisen kauft, ist unter Hinweis darauf zu beantworten, ob die Käufer entweder Angehörige des Reichsnährstandes sind oder nicht. Sind sie Angehörige des Reichsnährstandes, so stellt die Annahme des unterschiedlichen Angebotes ebenso wie dessen Abzug eine kraftbare Zuwidderhandlung gegen diese Anordnungen dar. Der Kreis der Angehörigen des Reichsnährstandes ist in § 4 der ersten Anordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Juli 1933 dargestellt. Dieser Kreis ist bekanntlich sehr groß; er umfaßt alle Bauern, Landwirte, Gartenzüchter, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Betriebe den Boden bewirtschaften, einschließlich aller Arbeiter, Angestellten und Beamten der Landwirtschaft und ihrer Sonderzweige, die landwirtschaftlichen Gewerben, den gesamten Landhandel und alle Berufe und Betriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Stadtgartenverwaltungen sind nach Aufstellung des Reichsnährstandes nur dann Angehörige des Reichsnährstandes, wenn sie durch eigene Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen der Landwirtschaft im Sinne der vorbeschriebenen Verordnung zugehören. Nach allgemeiner Rechtsauffassung macht sich aber derjenige kraftbar, der einen Dritten zu einer kraftbaren Handlung veranlaßt oder ihm hierzu Unterstützung oder Hilfe gewährt. Über die rechtliche Seite dieser Auffassung wird der Reichsnährstand noch besonders Ermittlungen anstellen. Ungefehlhaft ist aber eine Behörde verpflichtet, der Landesbauernschaft als öffentlich-rechtlicher Körperschaft die Angebote offen zu legen, damit sie in der Lage ist, in Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Belange, die gegen Anordnungen des Reichsnährstandes zum Verhandelnden Angehörigen des Reichsnährstandes zu ziehen.

Frage: Wegen Preisgründen, ob der Reichsnährstand auch den verschiedensten Vertriebenen gegenüber seinen Anordnungen entgegentritt, zum Beispiel:
1. Die Aufträge sind vordatiert.
2. Die Untersticker notieren mittlere Qualität, liefern aber 1. Qualität.
3. Es wird 1. Qualität berechnet, jedoch durch Gratistieferung oder Abschleiferung ein Ausgleich geschaffen.

Antwort: Die dem Reichsnährstand vorgelegte Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen kraftbar macht, wenn er auf Grund des Angebotes einer Baumschule wissenschaftliche Ware unter den festgelegten Mindestpreisen kauft oder ob nur der Verkäufer berechnet werden kann, Es handelt sich um eine Stadtgartenverwaltung.

Frage: Wegen Preisgründen, ob der Reichsnährstand auch den verschiedensten Vertriebenen gegenüber seinen Anordnungen entgegentritt, zum Beispiel:
1. Die Aufträge sind vordatiert.
2. Die Untersticker notieren mittlere Qualität, liefern aber 1. Qualität.
3. Es wird 1. Qualität berechnet, jedoch durch Gratistieferung oder Abschleiferung ein Ausgleich geschaffen.

Antwort: Die dem Reichsnährstand vorgelegte Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen kraftbar macht, wenn er auf Grund des Angebotes einer Baumschule wissenschaftliche Ware unter den festgelegten Mindestpreisen kauft oder ob nur der Verkäufer berechnet werden kann, Es handelt sich um eine Stadtgartenverwaltung.

Frage: Wegen Preisgründen, ob der Reichsnährstand auch den verschiedensten Vertriebenen gegenüber seinen Anordnungen entgegentritt, zum Beispiel:
1. Die Aufträge sind vordatiert.
2. Die Untersticker notieren mittlere Qualität, liefern aber 1. Qualität.
3. Es wird 1. Qualität berechnet, jedoch durch Gratistieferung oder Abschleiferung ein Ausgleich geschaffen.

Antwort: Die dem Reichsnährstand vorgelegte Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen kraftbar macht, wenn er auf Grund des Angebotes einer Baumschule wissenschaftliche Ware unter den festgelegten Mindestpreisen kauft oder ob nur der Verkäufer berechnet werden kann, Es handelt sich um eine Stadtgartenverwaltung.

Frage: Wegen Preisgründen, ob der Reichsnährstand auch den verschiedensten Vertriebenen gegenüber seinen Anordnungen entgegentritt, zum Beispiel:
1. Die Aufträge sind vordatiert.
2. Die Untersticker notieren mittlere Qualität, liefern aber 1. Qualität.
3. Es wird 1. Qualität berechnet, jedoch durch Gratistieferung oder Abschleiferung ein Ausgleich geschaffen.

Antwort: Die dem Reichsnährstand vorgelegte Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen kraftbar macht, wenn er auf Grund des Angebotes einer Baumschule wissenschaftliche Ware unter den festgelegten Mindestpreisen kauft oder ob nur der Verkäufer berechnet werden kann, Es handelt sich um eine Stadtgartenverwaltung.

Frage: Wegen Preisgründen, ob der Reichsnährstand auch den verschiedensten Vertriebenen gegenüber seinen Anordnungen entgegentritt, zum Beispiel:
1. Die Aufträge sind vordatiert.
2. Die Untersticker notieren mittlere Qualität, liefern aber 1. Qualität.
3. Es wird 1. Qualität berechnet, jedoch durch Gratistieferung oder Abschleiferung ein Ausgleich geschaffen.

Antwort: Die dem Reichsnährstand vorgelegte Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen kraftbar macht, wenn er auf Grund des Angebotes einer Baumschule wissenschaftliche Ware unter den festgelegten Mindestpreisen kauft oder ob nur der Verkäufer berechnet werden kann, Es handelt sich um eine Stadtgartenverwaltung.

Frage: Wegen Preisgründen, ob der Reichsnährstand auch den verschiedensten Vertriebenen gegenüber seinen Anordnungen entgegentritt, zum Beispiel:
1. Die Aufträge sind vordatiert.
2. Die Untersticker notieren mittlere Qualität, liefern aber 1. Qualität.
3. Es wird 1. Qualität berechnet, jedoch durch Gratistieferung oder Abschleiferung ein Ausgleich geschaffen.

Antwort: Die dem Reichsnährstand vorgelegte Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen kraftbar macht, wenn er auf Grund des Angebotes einer Baumschule wissenschaftliche Ware unter den festgelegten Mindestpreisen kauft oder ob nur der Verkäufer berechnet werden kann, Es handelt sich um eine Stadtgartenverwaltung.

Frage: Wegen Preisgründen, ob der Reichsnährstand auch den verschiedensten Vertriebenen gegenüber seinen Anordnungen entgegentritt, zum Beispiel:
1. Die Aufträge sind vordatiert.
2. Die Untersticker notieren mittlere Qualität, liefern aber 1. Qualität.
3. Es wird 1. Qualität berechnet, jedoch durch Gratistieferung oder Abschleiferung ein Ausgleich geschaffen.

Antwort: Die dem Reichsnährstand vorgelegte Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen kraftbar macht, wenn er auf Grund des Angebotes einer Baumschule wissenschaftliche Ware unter den festgelegten Mindestpreisen kauft oder ob nur der Verkäufer berechnet werden kann, Es handelt sich um eine Stadtgartenverwaltung.

Frage: Wegen Preisgründen, ob der Reichsnährstand auch den verschiedensten Vertriebenen gegenüber seinen Anordnungen entgegentritt, zum Beispiel:
1. Die Aufträge sind vordatiert.
2. Die Untersticker notieren mittlere Qualität, liefern aber 1. Qualität.
3. Es wird 1. Qualität berechnet, jedoch durch Gratistieferung oder Abschleiferung ein Ausgleich geschaffen.

Antwort: Die dem Reichsnährstand vorgelegte Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen kraftbar macht, wenn er auf Grund des Angebotes einer Baumschule wissenschaftliche Ware unter den festgelegten Mindestpreisen kauft oder ob nur der Verkäufer berechnet werden kann, Es handelt sich um eine Stadtgartenverwaltung.

Frage: Wegen Preisgründen, ob der Reichsnährstand auch den verschiedensten Vertriebenen gegenüber seinen Anordnungen entgegentritt, zum Beispiel:
1. Die Aufträge sind vordatiert.
2. Die Untersticker notieren mittlere Qualität, liefern aber 1. Qualität.
3. Es wird 1. Qualität berechn